3. Änderung der Entgeltordnung für den Begräbniswald "Küstenfrieden Eckernförder Bucht" der Gemeinde Altenhof

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01.02.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 57 u. 66) und der §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 70), des § 27 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 04.02.2005 und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhof vom 11.04.2011 wird folgende geänderte Entgeltordnung (zum 01.07.2016) erlassen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Altenhof und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofsordnung vom 11.04.2011 Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 - Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 – Entgeltbestimmungen

- Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Baumes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte im Begräbniswald, Alter des Baumes, sowie die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- (4) Vorsorgefall: Entgelt 20+-jährigem Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte (20 Jahre gesetzliche Ruhezeit ab Bestattungsdatum):

Standort	Bewertung	Alter des Baumes	Entgelt für 20+ Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	580,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ca. 41 – 80 Jahre	780,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ca. 81 – 120 Jahre	960,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	1.450,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend der Entgeltordnung.

(5) Sterbefall: Entgelt bei 20-jährigem Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte (20 Jahre gesetzliche Ruhezeit ab Bestattungsdatum):

Standort	Bewertung	Alter des Baumes	Entgelt für 20 Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	430,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ab ca. 41 - 80 Jahre	565,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ab ca. 81 - 120 Jahre	690,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	990,00€
Begräbniswald	Wertstufe 1 - 3	nur für Minderjährige – Sterntaler	650,00 €
"Anonym"		incl. Beisetzung	670,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 1 - 2	"Sternchenbaum"	ohne Gebühr
		nur für Früh- oder Totgeburten	

Für betroffene Eltern sind die "Sternchenbaum"-Grabstellen kostenlos, ein Nutzungsentgelt ist nicht zu zahlen. Es fällt lediglich die Beisetzungsgebühr an.

(6) Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das im Absatz 5 genannte Entgelt gilt auch im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes um den jeweiligen Zeitraum. Nach Ablauf des 20 und 20 + -jährigen Nutzungsrechtes kann die Nutzungsdauer beliebig verlängert werden. Der Anteil wird prozentual berechnet, gleiches gilt für Sterntaler – und Sternchengrabstellen.

(7) Entgelt bei 99-jährigem Nutzungsrecht für eine Gemeinschafts- oder Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofsordnung):

Standort	Bewertung	Alter des Baumes	Entgelt für 99 Jahre
Begräbniswald	Wertstufe 1	bis ca. 40 Jahre	3.480,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 2	ca. 41 – 80 Jahre	4.900,00 €
Begräbniswald	Wertstufe 3	ca. 81 – 120 Jahre	5.990,00€
Begräbniswald	Wertstufe 4	ab ca. 121 Jahre	7.990,00 €

(8) Zusatzleistung für die Beisetzung:

Für die Graböffnung, sowie das Verschließen der Gruft, die Entfernung / Entsorgung des Grabschmuckes (bis zu 5 Gestecken / Gebinde) wird ein Entgelt in Höhe von 220,00 € zzgl. MwSt. erhoben. Müssen durch die Friedhofsverwaltung mehr als 5 Gestecke, Gebinde oder Kränze entfernt und entsorgt werden, erheben wir ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € / je Kranz / Gesteck / Gebinde zzgl. MwSt.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird ein Zuschlag von 75,00 € zzgl. MwSt. erhoben.

§ 4 – Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers und –betreibers, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen zu erhebende Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 5 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 6 – Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

§ 7 - Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenhof, den